

12. Ist es ein gemäß Art. 16 Abs. 2 H.G.B. statthafter Zusatz, wenn der Einzelkaufmann seine Firma in der Weise bezeichnet, daß er mit seinem Familiennamen denjenigen seiner Ehefrau verbindet?

II. Civilsenat. Urth. v. 6. Juli 1886 i. C. R. u. Gen. (Rl.) w.  
B. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 70/86.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die obige Frage ist bejaht worden und befragen die  
Gründe:

... „Es kommt auf die Frage, ob die Witwe zur Führung ihres Familiennamens berechtigt sei, im gegebenen Falle nicht an, sondern darauf, ob die früheren Inhaber Fr. Bollmar sen. und jr. sich ohne Rechtsverletzung des Zusatzes „Kumpel“ bedient haben. Dieser Zusatz beruht nun, wie aus den früheren Urtheilen hervorgeht und sich aus der Verbindung beider Namen durch Strich ergibt, darauf, daß die Ehefrau des Bollmar sen. die damalige Beklagte, Bertha geb. Kumpel, war. Hiernach hat der Ehemann sich nicht Kumpel genannt, sondern sich als denjenigen Bollmar bezeichnet, welcher mit einer geborenen Kumpel verheiratet ist. Durch diese, im Kaufmannsstande sehr häufig unbeanstandet vorkommende Bezeichnung wird der Geschlechtsname der Ehefrau nur als ein Zusatz benutzt, welcher zur näheren Bezeichnung der Person oder des

<sup>1</sup> Nach denselben Grundsätzen ist erkannt in dem Urtheile des I. Civilsenates Rep. I. 402/85, in welchem die Revision gegen ein Berufungsurtheil zurückgewiesen ist, durch welches in einem Falle der Anwendung des Art. 123 Nr. 2 H.G.B. von mehreren Miterben des verstorbenen Gesellschafters ein jeder verurtheilt war, die ganze Schulverbindlichkeit der offenen Handelsgesellschaft unter Haftung mit seinem ganzen Vermögen solidarisch mit den anderen Gesellschaftern zu zahlen.

Geschäftes dient. Solche Zusätze sind aber nach Art. 16. Abs. 2 H.G.B. an sich zulässig, und der hier in Frage stehende muß in Rücksicht darauf, daß er nach der hervorgehobenen kaufmännischen Übung im Geschäftsleben nicht anders als dahin verstanden wird, daß damit der Kaufmann neben seinem eigenen auch den Namen seiner Ehefrau kund gebe, als ein solcher angesehen werden, welcher zur näheren Bezeichnung der Person und des Geschäftes geeignet ist." . . .